



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

An die Vorsitzende
der SeHT Selbständigkeitshilfe
bei Teilleistungsschwäche e.V.
Landesvereinigung Rheinland-Pfalz
Frau Inge Bellmann
Königsberger Straße 6
67346 Speyer

REFERAT	Va2
BEARBEITET VON	Hans Peter Schell
HAUSANSCHRIFT	Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT	53107 Bonn
TEL	+49 228 99 527-2912
FAX	+49 228 99 527-1097
E-MAIL	hans-peter.schell@bmas.bund.de
DE-MAIL	poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET	www.bmas.de

Bonn, 1. September 2017
AZ Va2 - 58098-54

Bildungs- und sozialpolitische Thesen der SeHT-Landesvereinigung Rheinland-Pfalz e.V.; Ihr Schreiben vom 14. August 2017 an Frau Bundesministerin Andrea Nahles

Sehr geehrte Frau Bellmann,

Frau Bundesministerin Andrea Nahles dankt Ihnen für die ihr übermittelten bildungs- und sozialpolitischen Thesen der SeHT-Landesvereinigung Rheinland-Pfalz e.V. Ich bin gebeten worden, Ihnen zu antworten.

In Ihren Thesen führen Sie einleitend aus, die mit dem Bundesteilhabegesetz eingeführten Verbesserungen seien in erster Linie gedacht für Menschen mit einer Schwerbehinderteneigenschaft, also einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 und brächten in erster Linie Verbesserungen für diese Personengruppe. Die Gruppe der Menschen mit einer Teilleistungsschwäche profitiere nicht davon, da sie in aller Regel nicht schwerbehindert seien.

Tatsächlich sieht das mit dem Bundesteilhabegesetz neu gefasste Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) auch wichtige Verbesserungen für schwerbehinderte Menschen vor, so die Stärkung der Interessenvertretungen der schwerbehinderten beschäftigten Menschen in den privaten Betrieben und den öffentlichen Verwaltungen, die Einführung eines neuen Merkmals im Schwerbehindertenausweis für die Personengruppe der taubblinden schwerbehinderten Menschen und die Einführung von Mitbestimmungsrechten der

Werkstatträte in den Werkstätten für behinderte Menschen und die Einführung von Frauenbeauftragten in diesen Einrichtungen.

Gerade aber die von Ihnen in diesem Zusammenhang aufgeführten Wahlmöglichkeiten sind nicht nur für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 geschaffen worden, sondern für alle Menschen mit Behinderungen. Das gilt insbesondere für die Wahlmöglichkeiten bei der Teilhabe am Arbeitsleben, wobei ich hier das zum 1. Januar 2018 eingeführte Budget für Arbeit nennen möchte. Das gilt auch für die anderen mit dem Bundesteilhabegesetz neu gestalteten Leistungen zur Teilhabe wie zum Beispiel die Aufnahme einer neuen Leistungsgruppe zur Teilhabe an Bildung in Teil 1. Für diese Leistungen wird die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nicht vorausgesetzt. Bei den Leistungen der Früherkennung und Frühförderung sowie den Heilpädagogischen Hilfen verbleibt es dabei, dass diese Leistungen auch Kindern zugutekommen, die von Behinderung bedroht sind.

Das SGB IX ist künftig in drei Teile gegliedert:

- In Teil 1 ist das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst. Wichtig ist, dass in den Fällen, in denen Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, der leistungsverantwortliche Leistungsträger ein verpflichtendes Teilhabeplanverfahren durchzuführen hat. Der Mensch mit Behinderungen ist dabei von Beginn an einbezogen. Er muss dann für die unterschiedlichen Leistungen nicht mehrere Anlaufstellen aufsuchen. Leistungen können damit aus einer Hand erbracht werden.
- In Teil 2 ist künftig das Recht der Eingliederungshilfe geregelt, das ab 2010 neu ausgerichtet wird zu einer personenzentrierten Leistung. Leistungsberechtigt sind Menschen mit wesentlichen Behinderungen, ab 2023 Menschen mit Behinderungen, die in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind.
- Das Schwerbehindertenrecht ist künftig in Teil 3 geregelt.

Wenn Sie in Ihren bildungs- und sozialpolitischen Thesen zum Ausdruck bringen, für Menschen mit Teilleistungseinschränkungen sollten weitere Ausbildungsgänge und Arbeitsplätze eingerichtet und gefördert werden, so könnte dadurch der Eindruck entstehen, für diese Menschen mit Behinderungen gebe es heute keine Fördermöglichkeiten.

Dies halte ich nicht für zutreffend. So möchte ich auf die vielfältigen Fördermöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit wie berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, ausbildungsbegleitende Hilfen für förderungsbedürftige junge Menschen oder auch die im Jahre 2009 eingeführte Unterstützte Beschäftigung hinweisen, die gerade auch für Menschen mit Teil-

leistungseinschränkungen ein Weg sein kann. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fördert aktuell Integrationsbetriebe (ab 1.1.2018 Inklusionsbetriebe) über die bereits durch die Integrationsämter geleistete Förderung hinaus in erheblichem Umfang aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Inklusionsbetriebe sind aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit ein wichtiger Bestandteil der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Auch Menschen mit Teilleistungseinschränkungen können davon ggfls. profitieren.

Zu Ihrer Forderung nach einer Beratung „aus einer Hand“ möchte ich auf den mit dem Bundesteilhabegesetz in das SGB IX neu eingeführten § 32 verweisen. Mit dieser Vorschrift wurden flankierend zu einem trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahren die gesetzlichen Voraussetzungen für ein unentgeltliches, allen Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihren Angehörigen offenstehendes und Orientierung gebendes Angebot zur Beratung über Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe geschaffen. Daher fördert der Bund niedrighschwellige, von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige Beratungsangebote, die nur dem Ratsuchenden gegenüber verpflichtet sind und unter Nutzung der Beratungsmethode des Peer Counseling zur Stärkung der Selbstbestimmung und Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit (drohenden) Behinderungen beitragen. Für diese, auf bestehenden Strukturen aufsetzende und die gesetzlichen Beratungspflichten der Rehabilitationsträger „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ stehen ab dem 1. Januar 2018 für die Dauer von fünf Jahren jährlich 58 Mio. Euro zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sascha Köhne